

		SATZUNG VERBAND HESSISCHER FISCHER E.V.
A.		Zuletzt geändert am: 11.06.2022
§ 1	Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr und Zugehörigkeit des Verbandes.	<p>(1) Der Verband Hessischer Fischer e.V. (VHF), im Folgenden "Verband" genannt, ist am 26.09.1949 beim Amtsgericht Frankfurt a. M. mit dem Namen Verband Hessischer Sportfischer e.V. (VHSF) unter Nummer 2003 in das Vereinsregister eingetragen worden. Die Vereinsregisternummer wurde am 12.05.1966 vom Amtsgericht Frankfurt geändert in 4574. Seit dem 04.06.1996 wird der Verband unter der Vereinsregisternummer 3173 im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden geführt. Am 15.04.2007 wurde die Satzung zum Zweck des Zusammenschlusses des VHSF mit dem Fischereiverband Kurhessen e.V., gegründet in 1878 (FVK), unter dem Namen VERBAND HESSISCHER FISCHER geändert. Der Zusammenschluß erfolgte am 15.04.2007.</p> <p>(2) Sitz des Verbandes ist Wiesbaden. Die Hauptgeschäftsstelle des Verbandes befindet sich am Sitz der Hessischen Landesregierung oder in deren Einzugsbereich. In Kassel wird eine Regionalgeschäftsstelle geführt.</p> <p>(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz der Hauptgeschäftsstelle des Verbandes.</p> <p>(4) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.</p> <p>(5) Der Verband ist Mitglied im Verband Deutscher Sportfischer e.V. (VDSF) oder dessen Rechtsnachfolger.</p> <p>(6) Unbeschadet § 20 entscheidet das Präsidium über Mitgliedschaft in anderen Organisationen sowie über den Austritt aus diesen.</p>
B.	Zweck und Ziele des Verbandes, Gemeinnützigkeit	
§ 2		<p>(1) Der Verband ist eine ausschließlich auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Organisation. Zweck des Verbandes ist der Schutz und die Pflege der Natur, insbesondere die Erhaltung der Gewässer mit ihrem Fischbestand in ihrem natürlichen Zustand und in ihrer Ursprünglichkeit zum Wohl der Allgemeinheit und damit auch zur Förderung der Volksgesundheit.</p> <p>(2) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke oder wirtschaftliche Zwecke seiner Mitglieder.</p> <p>Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.</p> <p>Es werden keine Anteile ausgeschüttet, auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes gezahlt, die nicht Satzungszwecken dienen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>Mitgliedsvereine sind verpflichtet, Zwecke und Ziele des Verbandes in ihren Satzungen zu verankern;</p> <p>Verbandszwecke und -ziele sind insbesondere:</p> <p>1. die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf die Gewässerlebensräume und ihre Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere die Reinhaltung der Gewässer und Gesunderhaltung der Fischbestände* in Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Stellen zum Schutz der Gesundheit und der hessischen Bürgerinnen und Bürger;</p> <p>* Der Begriff „Fische“ umfaßt hier und im Folgenden gemäß Definition im hessischen Fischereirecht (HFischG § 2 Abs. 1) stets Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln.</p>

		<p>2. Hege und Pflege der Fischbestände*, vor allem</p> <p>a) Schutz gefährdeter Fischarten* und Fischbestände*,</p> <p>b) Wiederansiedlung und Verbreitung potentiell heimischer Fischarten*,</p> <p>c) Herstellung der Durchgängigkeit (Durchwanderbarkeit) der Fließgewässer für Fische* und andere wassergebundene Organismen,</p> <p>d) Sicherung vorhandener und Herstellung möglichst naturnaher, Gewässerstrukturen an naturfern veränderten, strukturarmen Gewässern,</p> <p>e) Sicherung und Verbesserung von Laich-, Aufwuchs- und Nahrungshabitaten von Fischarten* und Wiederherstellung verlorengegangener Habitate,</p> <p>f) Schutz der Gewässerufer als Teile der der Gewässerlebensräume</p> <p>3. Zusammenarbeit mit den Behörden des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes und mit anderen nach § 60 BNatschG (§ 29 BNatschG a.F.) anerkannten Verbänden mit dem Ziel, die Kulturlandschaften des Landes in ihrer Vielgestaltigkeit zu erhalten und ihren naturräumlichen Eigenarten entsprechend zu entwickeln und zu gestalten;</p> <p>4. Zusammenfassung von Fischervereinen und anderen Fischereitreibenden zur einheitlichen Vertretung ihrer fischereilichen Interessen bei der Landesregierung, bei den Verwaltungsbehörden und bei der Gesetzgebung im Land Hessen;</p> <p>5. Beratung der Mitglieder in allen Fragen zu Nr. 2., in Fragen der Vereinsorganisation, sowie aller damit zusammenhängenden Probleme;</p> <p>6. Ausbreitung und Vertiefung des waidgerechten Fischens mit der Handangel nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis in der Fischerei und gemäß dem Hessischen Fischereigesetz und seinen Ausführungsbestimmungen;</p> <p>7. Durchführung von Lehr- und Schulungsmaßnahmen zur Vorbereitung auf die staatliche Fischerprüfung;</p> <p>8. Durchführung von Lehr- und Schulungsmaßnahmen, insbesondere für Gewässerwarte, Naturschutzwarte und Jugendwarte, aber auch für weitere Funktionsträger;</p> <p>9. Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Verbandes im Sinn der vorgenannten Ziele.</p> <p>(3) Der Verband entsendet in Erfüllung des § 60 BNatschG (§ 29 BNatschG a.F) seine Vertreter in die Naturschutzbeiräte. Er entsendet ferner seine Vertreter in den Landesfischereibeirat und schlägt geeignete Personen als Fischereiberater bei den unteren Fischereibehörden vor.</p>
C.	Mitgliedschaft Aufnahme	
§ 3		<p>(1) Dem Verband kann jeder bestehende oder sich gründende Fischerverein als ordentliches Mitglied beitreten, dessen Bestrebungen mit denen des Verbandes übereinstimmen. Die Aufnahme in den Verband setzt eine ordnungsgemäße Organisation des eintretenden Vereines voraus.</p> <p>(2) An der Fischerei interessierte natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts können Einzelmitglieder des Verbandes werden, wenn ihre Bestrebungen mit den Zielen des Verbandes gemäß § 2 übereinstimmen.</p> <p>(3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums durch Wahl auf der Jahreshauptversammlung ernannt.</p> <p>(4) Über Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet das Präsidium</p> <p>(5) Lehnt das Präsidium die Aufnahme eines Vereines oder eines Einzelmitgliedes ab, so können die Abgewiesenen eine Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung herbeiführen lassen.</p>

		<p>(6) Jeder Verein hat ein Exemplar seiner Satzung beim Verband vorzulegen. Er gibt ihm von allen etwaigen Änderungen der Satzung sowie allen sonstigen wichtigen Geschehnissen und Ereignissen im Verein Kenntnis. Neugegründeten Vereinen ist eine entsprechende Frist zu setzen.</p> <p>(7) Neu eingetretene Vereine und Einzelmitglieder haben einen Monat nach der Aufnahmebestätigung ihren vollen Jahresbeitrag zu entrichten.</p>
§ 4	Beitrag	<p>(1) Die Höhe des jährlichen Beitrages, den</p> <p>a) die Vereine nach Anzahl der Mitglieder (s. § 4 (3))</p> <p>b) jedes Einzelmitglied</p> <p>an den Verband zu zahlen haben, wird von der Mitgliederversammlung des Verbandes festgelegt. Dies kann in Form von Beitragsordnungen erfolgen.</p> <p>(2) Die Beitragspflicht für Vereine und Einzelmitglieder beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem der Beitritt erfolgt ist.</p> <p>(3) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der spätestens zum 31. März des Kalenderjahres zu bezahlen ist. Bei Vereinen erfolgt Rechnungslegung und Zusendung der Beitragsmarken auf der Grundlage der Mitgliederbestandserhebung, die von den Vereinen spätestens bis Ende Januar des Kalenderjahres an den Verband abgegeben werden muß. In dieser Bestandserhebung sind alle Mitglieder des Vereines anzugeben, die beim Verein als aktive-, passive und fördernde Mitglieder sowie als Ehrenmitglieder und Jugendliche geführt werden.</p> <p>(4) Ehrenmitglieder des Verbandes sind von der Beitragspflicht ausgenommen.</p>
§ 5	Mitgliedsausweis	<p>(1) Als Mitgliedsausweis ist allen Mitgliedern der Vereine des Verbandes und seinen Einzelmitgliedern, die natürliche Personen sind, der jeweils aktuelle Mitgliedsausweis auszuhändigen. Die entsprechenden Ausweisdokumente sind über die Hauptgeschäftsstelle des Verbandes zu beziehen und direkt vom Verband oder von den Vereinen an die Mitglieder auszuhändigen. Eine Zusendung durch den deutschen Dachverband ist ebenfalls zulässig. Der Mitgliedsausweis und dessen digitale Verwaltung bleiben Eigentum des Verbandes und sind beim Ausscheiden eines Vereines, eines Vereinsmitgliedes oder eines Einzelmitgliedes an die Geschäftsstelle des Verbandes zurückzugeben.</p> <p>(2) Der Mitgliedsausweis dient zugleich zur digitalen Freigabe der Beitragsmarken und zu deren Kontrolle (§ 4 Abs. 3 und § 3 Abs. 6) und ist nur für den Zeitraum gültig, für den die Beitragsmarken freigegeben worden sind.</p> <p>(3) Der Mitgliedsausweis ist bei allen Veranstaltungen des Verbandes oder der ihm angeschlossenen Vereine mitzuführen.“</p>
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	<p>(1) Die Vereine und Einzelmitglieder haben folgende Rechte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vereine und Einzelmitglieder haben gleiche Rechte, soweit nicht diese Satzung andere Bestimmungen enthält. 2. Vereine und Einzelmitglieder haben Anspruch auf Beratung und Hilfe. Dies begründet aber keinen Anspruch auf Kostenübernahme durch den Verband 3. Vereine und Einzelmitglieder genießen die Vorteile, die sich aus der Erfüllung der Verbandsaufgaben gemäß § 2 dieser Satzung ergeben. 4. Vereine und Einzelmitglieder haben das Recht, den Jahresabschluß, den Haushaltsplan und den Geschäftsbericht auf den Geschäftsstellen jederzeit einzusehen. <p>(2) Die Mitglieder verpflichten sich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sofern sie Vereine sind ihre Satzung so zu gestalten, daß sie die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit (gem. Abgabenordnung siehe § 2 (1)) erfüllen. Sie müssen ihre Geschäftsführungen so handhaben, daß sie diesen Anforderungen entsprechen; 2. die Beiträge termingemäß zu zahlen;

		<p>3. die Satzung des Verbandes zu befolgen, gefaßte Beschlüsse und Anordnungen auszuführen und die Bestrebungen des Verbandes nach besten Kräften zu unterstützen;</p> <p>4. über ihnen bekannt gewordene gerichtliche oder behördliche Entscheidungen sowie Erlasse, Verfügungen, Anordnungen und Nachrichten in Fischereiangelegenheiten den Verbandsgeschäftsstellen unverzüglich Mitteilung zu machen, um damit dem Verbandspräsidium Gelegenheit zu unverzüglichem Handeln für seine Mitglieder zu geben;</p> <p>5. kein Pacht- oder Kaufangebot direkt oder indirekt auf ein Gewässer zu machen, das ein anderes Mitglied bisher gepachtet hatte oder wegen dieser Pachtung oder des Kaufes bereits in Verhandlung steht, ohne daß dieses Mitglied ausdrücklich und schriftlich auf sein Interesse an diesem Gewässer verzichtet hat. Diese Regelung gilt jedoch nicht, wenn absehbar ist, daß das Gewässer den Verbandsmitgliedern verloren zu gehen droht. Auf Antrag eines betroffenen Mitgliedes kann der Verbandsehrenrat in derartigen Streitfällen vermittelnd tätig werden;</p> <p>6. die in § 2 dieser Satzung aufgezählten Ziele zu verwirklichen;</p> <p>7. schädliche Einflüsse und Einwirkungen auf die aquatischen Lebensräume, insbesondere naturverändernde Maßnahmen an Gewässern, wie z. B. bauliche Veränderungen sowie Planungen dazu, Verschmutzung und Vergiftung von Gewässern, Erkrankungen von Fischen, Wasservögeln und anderen Tieren in und an Gewässern unverzüglich dem Verband zu melden und für die Sicherstellung von Beweismitteln Sorge zu tragen.</p>
§ 6a	Sanktionen bei Pflichtverletzungen	<p>(1) Verstößt ein Verein, handelnd durch den Vorstand oder aufgrund Beschlusses seiner Mitglieder, oder ein Einzelmitglied gegen die sich aus § 6 (2) der Satzung ergebenden Verpflichtungen, kann er durch das Präsidium abgemahnt werden. Das Mitglied ist in der Regel abzumahnern, wenn zu erwarten ist, daß es bereits aufgrund der Abmahnung künftig zu den beanstandeten Pflichtverletzungen nicht mehr kommen wird.</p> <p>(2) Befolgt ein Mitglied eine Abmahnung nicht oder verstößt es wiederholt oder in besonders schwerer Weise schuldhaft gegen die sich aus § 6 (2) der Satzung ergebenden Verpflichtungen, können auf Antrag des Präsidiums gegen das Mitglied durch Disziplinarspruch die in § 16 (5) geregelten Sanktionen durch den Ehrenrat in dem dafür nach § 16 der Satzung vorgesehenen Verfahren festgesetzt werden.</p> <p>(3) Der Disziplinarspruch und auch die Erfüllung einer verhängten Sanktion lassen Ansprüche des Verbandes auf Leistung, Duldung oder Unterlassung unberührt.</p> <p>(4) Unabhängig von einem konkreten Verstoß gegen die sich aus § 6 (2) ergebenden Verpflichtungen können auf Antrag des Präsidenten durch den Ehrenrat die in § 16 (5) geregelten Sanktionen auch dann in dem nach § 16 der Satzung vorgesehenen Verfahren festgesetzt werden, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit schuldhaft schwerwiegend beeinträchtigt.</p> <p>(5) Ein Ausschluß eines Mitgliedes durch Disziplinarspruch des Ehrenrates setzt nach Durchführung des Verfahrens nach § 7 (4) und (5) der Satzung voraus, daß es dem Verband unter Abwägung aller Umstände einschließlich der berechtigten Interessen des betroffenen Mitgliedes am Fortbestand der Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht zumutbar ist, die Mitgliedschaft weiter bestehen zu lassen.</p>
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	<p>Die Mitgliedschaft erlischt:</p> <p>(1) Durch Kündigung, die spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres durch eingeschriebenen Brief an eine der Geschäftsstellen des Verbandes zu erklären ist. Sie wird mit dem Ablauf des 31. Dezember des gleichen Jahres wirksam.</p> <p>(2) Bei Auflösung eines Vereines mit dessen Auflösung, bei Auflösung einer juristischen Person oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit deren Auflösung. Damit erlischt jeglicher Anspruch an den Verband.</p> <p>(3) Durch Ausschluß. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es a) gesetzliche Vorschriften nicht beachtet hat, den Bestrebungen, Satzungen, Beschlüssen und Anordnungen des Verbandes gröblich zuwidergehandelt hat;</p>

		<p>b) den Organen des Verbandes wissentlich falsche Angaben gemacht hat; c) mit den Beiträgen trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate im Rückstand geblieben ist.</p> <p>(4) Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Verbandspräsidiums und nach genauer Prüfung des Falles durch den Verbandspräsidenten. Das betroffene Mitglied ist vorher zu hören.</p> <p>(5) Der Ausschlußbescheid hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, sowie den satzungsgemäßen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Bescheid ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Verbandspräsidenten durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen.</p> <p>(6) Das ausgeschlossene Mitglied kann seinen Ausschluß binnen 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlußbescheides schriftlich beim Ehrenrat des Verbandes anfechten. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds. Wird der Ausschluß rechtskräftig, dürfen Verbands- und Ehrenzeichen des Verbandes nicht mehr getragen werden.</p> <p>(7) Ausgeschiedene Mitglieder verlieren ihren Anspruch auf Leistungen des Verbandes. Beitragsforderungen und andere finanzielle Forderungen des Verbandes an ausgeschiedene Mitglieder verbleiben jedoch auch nach der Beendigung der Mitgliedschaft bestehen. Der Fischerpaß ist unverzüglich an eine der Geschäftsstellen des Verbandes zurückzugeben.</p>
D.		
§ 8	Organe des Verbandes	<p>(1) Die Organe des Verbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung, 2. das Präsidium, 3. der Ehrenrat. <p>(2) Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist für sich alleine vertretungsberechtigt.</p> <p>(3) Das Präsidium entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen eine Entscheidung anderen Organen vorbehalten ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.</p> <p>(4) Die Geschäftsverteilung regelt eine vom Präsidium zu erlassende Geschäftsordnung.</p>
§ 9	Mitgliederversammlung	<p>Die Mitgliederversammlung besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Vertretern der Vereine, 2. den Einzelmitgliedern 3. dem Präsidium, 4. den Vertretern der Kreisgruppen 5. dem Ehrenrat.
§ 10		<p>(1) In der Mitgliederversammlung des Verbandes hat jeder dem Verband angehörende Verein für je angefangene 25 Mitglieder seines Vereins eine Stimme. Ein Vertreter (Delegierter) eines Vereins kann bis zu 4 Stimmen wahrnehmen. Einzelmitglieder haben je 1 Stimme.</p> <p>(2) Jeder Verein hat spätestens 4 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung seinen bzw. seine bevollmächtigten Vertreter bzw. Ersatzvertreter dem Verband schriftlich und namentlich zu benennen. Dies gilt auch für Kreisgruppen.</p> <p>Diese Frist gilt ebenso für Anmeldung zur Teilnahme von Einzelmitgliedern, Kreisgruppenvorsitzenden, Präsidiumsmitgliedern und Mitgliedern des Ehrenrats.</p> <p>Das Stimmrecht ist mit Ausnahme der Fälle gemäß Abs. 3 Satz 2 nicht übertragbar.</p> <p>(3) Jedes Mitglied des Präsidiums, die Kreisgruppenvorsitzenden und die Mitglieder des Ehrenrates haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.</p> <p>Die Kreisgruppenvorsitzenden können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, die dem Kreisgruppenvorstand angehören müssen.</p> <p>(4) Die Vertretung mehrerer Vereine durch gemeinsame Bevollmächtigte ist nicht zulässig.</p>

		<p>(5) Jedes Mitglied eines dem Verband angehörenden Vereines hat das Recht, als nicht stimmberechtigter Gast an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.</p>
§ 11		<p>(1) Im ersten Viertel, spätestens aber im zweiten Viertel eines jeden Geschäftsjahres soll eine Mitgliederversammlung stattfinden.</p> <p>(2) Zur Mitgliederversammlung wird vom Präsidium schriftlich mit einer Frist von acht Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.</p> <p>(3) Das Einladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die Adresse gerichtet ist, die das Mitglied dem Verband zuletzt bekanntgegeben hat.</p> <p>(4) Anträge zur Tagesordnung müssen 4 Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Präsidenten eingegangen sein. Als Anschrift des Präsidenten gelten die Anschriften der Geschäftsstellen. Die Anträge sollen den Mitgliedern 1 Woche vor Versammlungsbeginn zugesandt werden.</p> <p>(5) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.</p> <p>Mit Ausnahme der Fälle gemäß § 20 Abs. 1 werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.</p> <p>Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß innerhalb eines Monats unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn das Präsidium es beschließt oder 1/6 der Mitgliedsvereine nach Anzahl oder 1/3 der Einzelmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Präsidenten mit eingeschriebenem Brief beantragen.</p> <p>Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt nur über die im Einladungsschreiben enthaltenen Tagesordnungspunkte.</p> <p>(7) Stimmberechtigt sind die anwesenden Stimmberechtigten gemäß § 10.</p> <p>(8) Die Mitgliedsversammlungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten oder einem vom Präsidenten und einem der Vizepräsidenten beauftragten Mitglied des Vorstandes geleitet.</p> <p>(9) Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung, es sei denn, es wird geheime Wahl beantragt.</p> <p>(10) Bei Neuwahlen läßt der Versammlungsleiter einen Wahlausschuß, bestehend aus mindestens fünf Mitgliedern, von der Mitgliederversammlung wählen. Der Wahlausschuß bestimmt aus den gewählten Mitgliedern selbst seinen Vorsitzenden, der die Neuwahl leitet.</p> <p>(11) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen zählen nicht.</p>
§ 12		<p>(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Die Tagesordnung, b) Entlastung des Präsidiums nach Entgegennahme der Geschäfts-, Finanz- und Revisionsberichte, c) alle Anträge, die von den Mitgliedern, den Kreisgruppen bzw. Verbandsgewässergruppen und dem Verbandspräsidium eingegangen sind, d) die Höhe der Mitgliedsbeiträge, e) den Haushaltsplan, f) Satzungsänderungen, g) Verschmelzung mit anderen Organisationen und Auflösung des Verbandes gemäß § 20 Abs. 1 <p>(2) Die Mitgliederversammlung wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) das Präsidium (§ 15) b) den Ehrenrat und (§ 16) c) zwei Revisoren und zwei stellvertretende Revisoren für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Amtszeit der Revisoren und der stellvertretenden Revisoren soll sich um jeweils ein Jahr überschneiden, so daß jedes Jahr ein Revisor und ein stellvertretender Revisor neu zu wählen sind. Eine unmittelbare Wiederwahl der Revisoren und der stellvertretenden Revisoren ist nicht zulässig. Die Revisoren dürfen nicht dem Präsidium angehören. Vor jeder Mitgliederversammlung nehmen die Revisoren eine Pflichtprüfung der

		Verbandsgeschäftsführung und der Verbandsgeschäftsstelle vor und geben in der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis. Die Revisoren sind berechtigt, auch während des Jahres unvermutet Zwischenprüfungen vorzunehmen. Von jeder Prüfung ist dem Präsidium ein schriftlicher Bericht vorzulegen.
§ 13		Soweit ein Stimmberechtigter bzw. seine Auftraggeber von einem Beratungspunkt persönlich betroffen werden, insbesondere wenn ein Vorwurf gegen ihn oder seinen bzw. seine Auftraggeber behandelt wird, ist § 34 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) anzuwenden. Er lautet: Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und den Vereinen (Verband) betrifft.
§ 14		(1) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens in groben Zügen den Hergang der Sitzung sowie im einzelnen die gefaßten Beschlüsse enthält. Diese Niederschrift ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer, und vom Präsidenten oder von einem der Vizepräsidenten zu unterzeichnen. (2) Von dieser Niederschrift erhalten sämtliche zum Verband gehörenden Vereine und Einzelmitglieder sowie alle Mitglieder des Präsidiums und die Revisoren einen Abdruck.
§ 15	Präsidium	(1) Gliederung und Mitglieder des Präsidiums 1. Zentralreferat 1.1 Präsident 1.2 drei Vizepräsidenten 1.3 Finanzreferent 1.4 Rechtsreferent (Justitiar) 1.5 Schriftführer 2. Referat Naturschutz 2.1 zwei Referenten für Naturschutz 3. Referat Gewässer 3.1 Referent für Ausbildung in Fischerei, Gewässer und Umwelt 3.2 Referent für Gewässer Nord 3.3 Referent für Gewässer Mitte 3.4 Referent für Gewässer Süd 4. Referat Fischerei 4.1 zwei Referenten für Angelfischen 4.2 Referent für Erwerbsfischerei 4.3 Referent für Fischgesundheit 4.4 Referent für Meeresangeln 5. Referat Jugend 5.1 Referent für Jugend 6. Referat Casting- und Turnierwurzport 6.1 zwei Referenten für Casting und Turnierwurzport 7. Referat Schulung 7.1 drei Referenten für Schulung 8. Referat Öffentlichkeitsarbeit 8.1 Referent für Öffentlichkeitsarbeit 9. Fachbeirat 9.1 Fachbeiräte (Anzahl nach Erfordernis) (2) Für alle Positionen mit Ausnahme der Positionen zu Nr. 1.1 und 1.2 können Stellvertreter gewählt werden. Die Wahrnehmung von mehreren Funktionen durch ein Präsidiumsmitglied ist zulässig. Fachbeiräte sind den Referaten zuzuordnen, um die betreffenden Referenten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen. (3) Für die Ämter im Präsidium können in der Regel nur Mitglieder aus den Vereinen gewählt werden, die zum Verband gehören. Bei den Positionen zu Nr. 1.2, 1.3, 1.4, 4.2, 4.3 und 9.1 kann von dieser Regel abgewichen werden, jedoch müssen auch diese Personen Mitglieder des Verbandes sein. (4) Das Präsidium des Verbandes wird von der Mitgliederversammlung

		<p>jeweils auf vier Jahre gewählt. Die Amtsperiode des Präsidiums dauert bis zur vierten ordentlichen Mitgliederversammlung. In dieser erfolgt die Neuwahl aller Mitglieder des gesamten Präsidiums. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(5) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während einer Amtsperiode aus, findet in der darauffolgenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung die Wahl eines Ersatzmitgliedes statt. Bis zu diesen Versammlungen kann ein vom Präsidium eingesetztes Mitglied das betreffende Amt alleine mit allen Rechten und Pflichten ausüben.</p> <p>Dies gilt auch für ein Ersatzmitglied, das durch Beschluß des Präsidiums kommissarisch in ein Amt eingesetzt wird, welches bei einer Wahl vakant geblieben ist.</p> <p>Das in ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen gewählte Ersatzmitglied bleibt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit Neuwahlen der Mitglieder des Präsidiums im Amt.</p> <p>(6) Die Suspendierung eines Mitgliedes des Präsidiums ist nur durch einen mit 2/3-Mehrheit gefaßten Beschluß aller übrigen erschienenen Mitglieder des Präsidiums zulässig.</p> <p>(7) Alle Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig. Es ist ihnen insbesondere nicht gestattet, sich durch ihre Tätigkeit im Präsidium persönliche Vorteile irgendwelcher Art zu verschaffen, Provisionen oder sonstige Vergütungen zu empfangen, oder sich versprechen zu lassen für Geschäfte, die sie für den Verband zu tätigen haben.</p> <p>Den Präsidiumsmitgliedern werden die Aufwendungen, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben für den Verband notwendig sind, erstattet (insbesondere Reisekosten, Kosten für Kommunikation, Porto, Sachkosten, Tagungsgebühren). Die Erstattung erfolgt in der Regel gegen Nachweis. Zeitaufwand wird nicht ersetzt oder vergütet. In Ausnahmefällen können außergewöhnliche Kosten auf Antrag erstattet werden, wenn das Präsidium es beschließt.</p> <p>(8) Das Präsidium faßt seine Beschlüsse mündlich oder schriftlich mit einer Stimmenmehrheit der erschienenen Präsidiumsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.</p> <p>(9) Das Präsidium ist nur dann beschlußfähig, wenn die Mitglieder des Präsidiums unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens zehn Tage im voraus zur Sitzung eingeladen wurden, jedoch ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen.</p> <p>(10) Von allen Sitzungen des Präsidiums ist vom Schriftführer oder von einer anderen vom Präsidium beauftragten Person eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern des Präsidiums unverzüglich nach der Sitzung zuzustellen ist.</p> <p>(11) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, hat es die in seinem Besitz befindlichen Vermögenswerte, Akten, Geräte usw. des Verbandes unaufgefordert unverzüglich einer der Geschäftsstellen des Verbandes zu überstellen.</p>
§ 16	Ehrenrat	<p>(1) Der Ehrenrat ist das Schiedsgericht des Verbandes, dem Streitfälle aller Art zwischen Mitgliedern und den Organen des Verbandes zur Entscheidung vorgelegt werden können, wenn vorher keine Einigung erzielt werden konnte.</p> <p>(2) a) Auf den Mitgliederversammlungen des Verbandes wird in Abständen von vier Jahren, analog zum § 15 Abs. 3 der Satzungen ein Ehrenrat gewählt, der aus drei Personen -einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern- besteht, die Mitglieder des Verbandes sind. Weiter werden noch zwei Ersatzmitglieder gewählt. Eine Amtsperiode beträgt vier Jahre. Der Vorsitzende soll möglichst ein Volljurist (mit 2. Staatsprüfung) sein. Wiederwahl der Ehrenratsmitglieder ist zulässig.</p> <p>b) Bei Übernahme ihrer Tätigkeit geloben die Ehrenräte der Mitgliederversammlung, ihre Aufgabe unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und gegenüber jedermann Verschwiegenheit zu wahren.</p> <p>c) Die Besetzung ist allen Mitgliedern im Protokoll der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.</p> <p>(3) a) Die Mitglieder des Ehrenrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.</p>

- b) Die Ehrenräte sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur dem Gesetz, der Satzung und ihrem Gewissen verantwortlich.
- c) Niemand darf direkt oder indirekt auf ihre Handlungen und Entscheidungen einwirken.
- d) Sie können dieserhalb auch weder zivil- noch strafrechtlich oder disziplinarisch belangt werden.
- e) Ein Ehrenrat kann zur Ausübung seiner Tätigkeit nicht zugelassen werden und darf sie auch nicht ausüben, wenn er:
1. persönlich oder als Mitglied eines Vereins von einer dem Ehrenrat zur Entscheidung vorgetragene Angelegenheit selbst betroffen ist;
 2. zu der von einer Angelegenheit betroffenen Person verwandtschaftliche Bindungen hat, von ihr abhängig ist oder als ihr Anwalt in der Sache tätig war;
 3. als befangen angegeben wird und ein Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit gerechtfertigt ist.
- In den oben genannten Fällen entscheidet der Ehrenrat selbst, wobei Stimmenthaltungen nicht möglich sind.
- f) Können Ehrenräte ihre Tätigkeiten aufgrund der im Abs. 3 e) genannten Tatbestände, durch Krankheit oder Tod nicht ausüben, so sind an ihrer Stelle die Ersatzmitglieder zu berufen.
- (4) a) Anträge auf Einleitung eines Verfahrens sind unter Angabe des Sachverhalts und der Beweismittel an den Ehrenrat zu richten.
- b) Der Ehrenrat prüft den Antrag, untersucht den Sachverhalt und entscheidet über die Eröffnung des Verfahrens.
- c) Der Ehrenrat kann alle zusätzlichen Ermittlungen, die ihm notwendig erscheinen, anstellen.
- d) Die Parteien können dem Ehrenrat vor der Hauptverhandlung jederzeit alles ihnen erforderlich Erscheinende schriftlich unterbreiten.
- e) Der Ehrenrat entscheidet aufgrund nichtöffentlicher, mündlicher Verhandlung, zu der die Parteien, Zeugen und Sachverständigen mit zweiwöchiger Frist zu laden sind.
- f) Auf Antrag einer Partei oder wenn der Ausschluß eines Mitgliedes Gegenstand der Verhandlung ist, muß eine mündliche, für Verbandsmitglieder öffentliche Verhandlung stattfinden, zu der die Parteien, Zeugen und Sachverständigen mit zweiwöchiger Frist zu laden sind.
- g) Die Parteien können mit Rechtsbeiständen erscheinen oder sich von ihnen vertreten lassen. Hierdurch entstehende Kosten tragen die verursachenden Parteien.
- h) Die Verhandlung findet auch gegen unentschuldigt ausgebliebene oder nichtvertretene Parteien statt.
- i) Der Ehrenrat kann im schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn beide Parteien hiermit einverstanden sind.
- j) Die Entscheidung des Ehrenrates kann sich nur auf das beziehen, was Gegenstand des Antrages auf Eröffnung des Verfahrens war.
- k) Über neue Punkte, die sich während des Verfahrens ergeben, und die der Klärung und Entscheidung bedürfen, kann während des Verfahrens nur mit Zustimmung des Ehrenrates und der Parteien entschieden werden.
- l) Von allen Verhandlungen ist ein Protokoll zu erstellen, das den Verlauf und den wesentlichen Inhalt wiedergibt. Es ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
Zum Protokollführer kann ein Beisitzer berufen werden.
- m) Die Parteien oder deren Rechtsvertreter haben das Recht, die Akten in jedem Verfahrensstadium einzusehen.
- n) Zustellungen an die Parteien oder deren Rechtsbeistände sind durch Einschreiben mit Rückschein durchzuführen.
- o) Scheidet eine oder beide Parteien vor der Entscheidung des Ehrenrates aus dem Verband aus, so ist das Verfahren auch dann weiterzuführen, wenn eine oder beide Parteien dem widersprechen. In diesem Fall entscheidet der Ehrenrat in einem Gutachten, wie das Verhalten der Parteien bei Zugehörigkeit zu dem Verband zu bewerten gewesen wäre.
- p) Dem Ehrenrat stehen zur Durchführung der Verfahren die Arbeitskräfte und die

		<p>Räume der Verbandsgeschäftsstelle zur Verfügung.</p> <p>q) Nach Abschluß eines Verfahrens hinterlegt der Ehrenrat die Akten in der Verbandsgeschäftsstelle.</p> <p>(5) a) Der Ehrenrat entscheidet durch Spruch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Abweisung; 2. auf Einstellung des Verfahrens; 3. auf Leistung, Feststellung, Unterlassung oder Duldung. <p>b) Der Ehrenrat entscheidet durch Disziplinarspruch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Ermahnung oder Verwarnung; 2. auf Auflage; 3. auf zeitweiligen Ausschluß von der Benutzung der Verbandseinrichtungen und der Teilnahme an Veranstaltungen; 4. auf zeitlichen Entzug der Mitgliederrechte; 5. auf zeitlichen oder dauernden Entzug des Rechts, ein Amt innerhalb des Verbandes und seiner Gliederungen auszuüben; 6. Ausschluß aus dem Verband. <p>c) Der Spruch oder der Disziplinarspruch des Ehrenrates in einem Verfahren ist endgültig, unanfechtbar und für die Parteien bindend. Er ist unter Angabe des Sachverhaltes, der Gründe und des Tages der Abfassung schriftlich niederzulegen, von allen Ehrenratsmitgliedern zu unterzeichnen und den Parteien sowie dem Verband per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Die Mitglieder des Verbandes sind gehalten, getroffene Disziplinarsprüche dann zu vollziehen, wenn der Verband dies nicht selbst durchführen kann.</p> <p>d) Die Verfahren des Ehrenrates sind grundsätzlich gebührenfrei. Kosten für Zeugen, Sachverständige, Schreibearbeiten und Porti können den Parteien vom Ehrenrat ganz oder teilweise auferlegt werden. Bei einer Spruchentscheidung ist, sofern der Ehrenrat den Parteien Kosten auferlegt, die Kostentragung bei teilweisem Unterliegen der Parteien in dem Verhältnis aufzuerlegen, in dem die Parteien unterlegen sind.</p>
§16a	<p>Entbindung eines Präsidiumsmitgliedes von seiner Organschaftsfunktion</p>	<p>(1) Verstößt ein Mitglied des Präsidiums oder eines nachgeordneten Organs gegen die ihm nach § 15 (7) Satz 2 der Satzung obliegenden Verpflichtungen, oder schädigt es durch sein Verhalten das Ansehen des Verbandes oder die Interessen des Verbandes in erheblicher Weise, kann auf Antrag eines Mitgliedes durch Spruch des Ehrenrates das Präsidium verpflichtet werden, das Präsidiumsmitglied von seinen Organschaftsfunktionen zu entbinden, wenn das Präsidium trotz eines entsprechenden Antrages des Mitglieds nicht von der Möglichkeit der Suspendierung nach § 15 (6) der Satzung Gebrauch macht.</p> <p>(2) Parteien in einem solchen Verfahren sind das antragstellende Mitglied einerseits und der Verband andererseits.</p> <p>(3) Das betroffene Mitglied des Präsidiums ist als Beteiligter zum Verfahren hinzuzuziehen und hat alle Rechte, die auch eine Partei in einem Verfahren vor dem Ehrenrat hat.</p> <p>(4) Im Übrigen finden auf das diesbezügliche Verfahren des Ehrenrates die Regelungen des § 16 (4) der Satzung entsprechende Anwendung.</p>
§ 17	<p>Kreisgruppen</p>	<p>(1) Die Mitgliedsvereine und die Einzelmitglieder „Erwerbsfischerei“ und „Körperschaften“ in einem Landkreis bilden eine Kreisgruppe. Einzelmitglieder „Angelfischer“ können der Kreisgruppe auf Antrag zugeordnet werden. Bei Vereinen ist in der Regel der satzungsgemäße Sitz des Vereins für die geographische Zuordnung maßgebend. Liegen Vereinssitz und Vereinsgewässer in verschiedenen Landkreisen, kann eine andere Zuordnung erfolgen. Mitgliedsvereine und Einzelmitglieder mehrerer Kreise können zu einer gemeinsamen Kreisgruppe zusammengefaßt werden, wenn es aus praktischen Gründen erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Kreisgruppen sind die Mittelebene in der Verbandsorganisation. Sie sind keine rechtsfähigen Vereine (selbständige juristische Personen) im Sinn des Vereinsrechts. Als Bindeglieder zwischen den Mitgliedsvereinen und der Verbandsführung (Präsidium, Geschäftsstellen) haben die Kreisgruppen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Sicherung und Unterstützung des Informationsflusses zwischen Verband und Mitgliedern in beide Richtungen, unter anderem durch Pflege der betreffenden</p>

		<p>Informationsverteiler,</p> <p>b) Unterstützung des/der Naturschutzbeauftragten des Verbandes im jeweiligen Kreis zur Wahrnehmung der sich aus dem § 60 BNatSchG ergebenden Aufgaben,</p> <p>c) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes,</p> <p>d) Fachliche Unterstützung der Mitglieder, insbesondere in den Bereichen Gewässer und Jugend, Vorklärung von lokalen Anliegen/Problemen, im Bedarfsfall Hinzuziehung der Fachreferenten des Verbandes.</p> <p>e) Die Kreisgruppen können nach eigenem Ermessen Veranstaltungen auf Kreisebene organisieren und durchführen, beispielsweise Angel- und Casting-/Turnierwurfsporveranstaltungen, Seminare/Lehrgänge, Informationsveranstaltungen, Ausstellungen, Lehrfahrten, usw.</p> <p>(3) Der Vorstand der Kreisgruppe besteht aus:</p> <p>a) dem Vorsitzenden, b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, c) dem Kassierer d) dem Schriftführer e) dem Jugendwart f) dem Gewässerwart.</p> <p>Bei Bedarf können weitere Funktionsträger und/oder Stellvertreter gewählt werden. Die Wahrnehmung von mehreren Funktionen durch ein Vorstandsmitglied ist zulässig. Nicht zulässig ist jedoch die Zusammenlegung der Funktionen Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender.</p> <p>Der/die vom Verband berufenen Naturschutzbeauftragte(n) des jeweiligen Kreises gehören dem Kreisgruppenvorstand Kraft ihres Amtes an.</p> <p>(4) Die Wahl des Kreisgruppenvorstandes erfolgt alle vier Jahre durch die Vertreter der zur Kreisgruppe gehörenden Vereine und durch die Einzelmitglieder gemäß Abs. 1 Satz 1 und 2.</p> <p>(5) Mindestens einmal im Jahr muß eine Mitgliederversammlung der Kreisgruppe stattfinden, zu der mit einer Frist von zwei Wochen vom Kreisgruppenvorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen ist.</p> <p>Für das Stimmrecht in Kreisgruppenversammlungen und die Beschlußfähigkeit gelten § 10 (1) und (4) und § 11 (5) Satz 1 und 3. Die Kreisgruppenversammlung kann eine andere Stimmenverteilung für Vereine mit der Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen beschließen.</p> <p>Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung, es sei denn, daß geheime Wahl beantragt wird. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Von jeder Kreisgruppenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und dem Präsidenten zu übersenden.</p> <p>(6) Kommt die Wahl eines Kreisgruppenvorsitzenden nicht zustande, so hat das Präsidium das Recht, für den betreffenden Kreis einen Vorstand zu berufen, der solange im Amt bleibt, bis ein Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Kreisgruppenvorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder sobald wie möglich eine Kreisgruppenversammlung zur Nachwahl einzuberufen. Nachgewählte Vorstandsmitglieder bleiben analog § 15 Abs. 4 und 5 im Amt.</p> <p>(7) Einmal jährlich führen zwei Kassenprüfer eine Pflichtprüfung der Kreisgruppenkasse durch und geben in der Kreisgruppenversammlung einen Bericht über das Ergebnis. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt analog zu § 12 (2) c.</p> <p>(8) Die Kreisgruppe erhält für ihre Geschäftsbedürfnisse vom Verband einen Zuschuß. Die Höhe des Zuschusses wird vom Präsidium nach Beratung mit dem Verbandsausschuß festgelegt. Voraussetzung für die Zahlung des Zuschusses ist die Vorlage eines geprüften Kassenberichtes für das vorangegangene Geschäftsjahr.</p> <p>Im übrigen bleiben die Kreisgruppen berechtigt, selbst einen Beitrag zu erheben,</p>
--	--	---

		<p>dessen Höhe von der Mitgliederversammlung der Kreisgruppe festgelegt wird. Dieser Beitrag wird direkt von der Kreisgruppe erhoben und ist von den Verbandsmitgliedern zusätzlich zum Verbandsbeitrag zu zahlen.</p> <p>(9) Die vorstehenden Bestimmungen unter Abs. 1 bis 8 treten am 01.01.2012 in Kraft. Sie ersetzen die Übergangsbestimmungen in § 17 der Satzung vom 19.05.2007 (eingetragen unter VR-Nr. 3173 beim AG Wiesbaden unter dem Datum vom 10.10.2007), die mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft treten.</p>
§ 18	Verbandsausschuß	<p>(1) Die Vorsitzenden der Kreisgruppen und das Verbandspräsidium bilden den Verbandsausschuß. Der Verbandsausschuß berät über wichtige Angelegenheiten der Verbandsarbeit.</p> <p>(2) Mindestens einmal im Jahr findet eine Sitzung des Verbandsausschusses statt, zu der vom Präsidenten mit einer Frist von drei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen wird.</p> <p>(3) Den Vorsitz im Verbandsausschuß hat der Präsident oder sein Vertreter. Bei Abstimmungen im Verbandsausschuß hat jede Kreisgruppe, jede Gewässergruppe und jedes Präsidiumsmitglied je eine Stimme.</p> <p>(4) Die Vorsitzenden der gesetzlichen Hegegemeinschaften gemäß § 24 HFischG können zu den Verbandsausschußsitzungen eingeladen werden. Sie sind in Sitzung nicht stimmberechtigt.</p>
§ 19	Geschäftsstelle	<p>(1) Die Geschäftsstellen des Verbandes dienen dem Präsidium zur Durchführung der laufenden Geschäfte.</p> <p>(2) Die Hauptgeschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin geleitet. Die Regionalgeschäftsstelle wird von einem Geschäftsstellenleiter/einer Geschäftsstellenleiterin geführt.</p> <p>Die Geschäftsstellen unterliegen der Aufsicht des Präsidiums. Näheres bestimmt eine vom Präsidium zu erlassende Geschäftsordnung, welche auch die Weisungsrechte zwischen den Geschäftsstellen regelt.</p> <p>(3) Das besoldete Personal der Geschäftsstellen darf weder Mitglied des Verbandspräsidiums sein noch einem Mitgliedsverein als Vorstandsmitglied angehören. Ferner darf es nicht Mitglied eines Kreisgruppenvorstandes sein oder dem Vorstand einer juristischen Person oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts angehören, die Verbandsmitglied ist.</p>
E.		
§ 20	Verschmelzung, Auflösung, Wegfall des Verbandszwecks	<p>(1) Über eine Verschmelzung (Fusion) des Verbandes mit anderen Organisationen oder die Auflösung des Verbandes oder den Wegfall seines bisherigen Zwecks entscheidet und beschließt eine eigens hierzu vom Präsidenten einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Tagesordnung für diese Mitgliederversammlung darf nur die vorgenannten Tagesordnungspunkte enthalten.</p> <p>(2) Die Mitglieder dürfen bei Auflösung des Verbandes nur ihre buchmäßig nachweisbaren Forderungen erhalten.</p> <p>(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Verband Deutscher Sportfischer e.V. oder an dessen Rechtsnachfolger. Der Empfänger hat das ihm zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn dieser Satzung zu verwenden.</p>
§ 21	Gleichstellung von Männern und Frauen	Alle in dieser Satzung genannten Ämter und Funktionen stehen Männern und Frauen gleichermaßen offen, auch wenn diese Ämter und Funktionen im Satzungstext jeweils nur mit der männlichen Wortform beschrieben werden.
F.		
§ 22	Inkrafttreten der Satzung	Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft
G.		
	Anhang	Vorstehende Satzung wurde unter dem Datum vom 26.05.2015 unter der Vereinsregisternummer 3173 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.

